

Qualitäts- Management Handbuch

Code of Conduct
Verhaltenskodex
QMH09-1

ZERSTÖRUNGSFREIE MATERIALPRÜFUNG
Prüfsysteme und Dienstleistungen
aus einer Hand seit 1983

VOGT Ultrasonics GmbH
Ehlbeek 15, D-30938 Burgwedel
Tel. +49 5139 9815-0
info@vogt-ultrasonics.de
www.vogt-ultrasonics.de

Inhalt

1. Einleitung/Präambel	3
2. Soziale Verantwortung	4
2.1. Ausschluss von Zwangsarbeit.....	4
2.2. Verbot der Kinderarbeit.....	4
2.3. Faire Entlohnung.....	4
2.4. Faire Arbeitszeit.....	4
2.5. Vereinigungsfreiheit.....	4
2.6. Diskriminierungsverbot.....	4
2.7. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz.....	5
2.8. Beschwerdemechanismen.....	5
2.9. Umgang mit Konfliktmineralien.....	5
2.10. Notfallvorsorge und -maßnahmen.....	5
3. Ökologische Verantwortung	6
3.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser.....	6
3.2. Umgang mit Luftemission.....	6
3.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen.....	6
3.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren.....	6
3.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz.....	6
4. Ethisches Geschäftsverhalten	7
4.1. Fairer Wettbewerb.....	7
4.2. Vertraulichkeit/Datenschutz/Offenlegung von Informationen.....	7
4.2.1. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung.....	7
4.3. Geistiges Eigentum.....	7
4.4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme.....	7
4.5. Interessenkonflikte.....	7
4.6. Finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnung).....	7
4.7. Gefälschte Teile.....	8
4.8. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen.....	8

1. Einleitung/Präambel

Der Lieferant der Vogt Ultrasonics GmbH bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all seinen Lieferanten. Auch bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter ist er bestrebt, laufend sein unternehmerisches Handeln und seine Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordert seine Lieferanten auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes dazu beizutragen.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

	erstellt / geändert	geprüft	freigegeben
Name	S. Wallner	J. Mußmann	D. Müller
Funktion	Qualitätsmanagement	QMB	Kfm. Geschäftsführung
Datum	22.02.2021	22.02.2021	22.02.2021
Unterschrift	<i>Im Original gezeichnet</i>	<i>Im Original gezeichnet</i>	<i>Im Original gezeichnet</i>

2. Soziale Verantwortung

2.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es wird keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt. Jede Arbeit ist freiwillig und die Mitarbeiter haben jederzeit die Möglichkeit, die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Außerdem wird keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung toleriert.

2.2. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion wird Kinderarbeit eingesetzt. Das Alter der Arbeitnehmer darf nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder (z.B. bei Einsätzen beim Kunden) bei der Arbeit angetroffen werden, sind die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und besondere Schutzvorschriften einzuhalten.

2.3. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden entspricht dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall mindestens dem Entgelt für reguläre Stunden entsprechen. Den Arbeitnehmern werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gewährt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. VOGT stellt sicher, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

2.4. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten entsprechen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

2.5. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Ihnen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

2.6. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.7. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.8. Beschwerdemechanismen

Der Lieferant stellt einen wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zur Verfügung.

2.9. Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

2.10. Notfallvorsorge und -maßnahmen

Notfälle können trotz sorgsamer Vorsorge jederzeit auftreten. Es gibt daher für alle Betriebsstätten Notfallpläne (z.B.: Fluchtwegpläne, Verhaltensregeln), welche den Mitarbeitern regelmäßig vermittelt werden. Zudem wird jeder Mitarbeiter angehalten, Sicherheitslücken frühzeitig aufzuzeigen.

3. Ökologische Verantwortung

3.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus werden Maßnahmen eingeführt, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

3.2. Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

3.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

3.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

3.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch wird überwacht und dokumentiert. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

4. Ethisches Geschäftsverhalten

4.1. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs werden eingehalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

4.2. Vertraulichkeit/Datenschutz/Offenlegung von Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant beachtet bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften.

4.2.1. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Bei Androhung oder Gebrauch von unsachgemäßer und somit geschäftsschädigender Informationsweitergabe, auch in Form von Whistleblowing, werden strafrechtliche Konsequenzen eingeleitet.

4.3. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum werden respektiert; Technologie- und Know-how-Transfer erfolgen so, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4.4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten werden höchste Integritätsstandards zugrunde gelegt. Der Lieferant verfolgt beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null Toleranz-Politik. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen werden angewandt, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4.5. Interessenkonflikte

Alle Entscheidungen werden ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen und sind nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflusst.

Die persönlichen Interessen und das Privatleben der Kollegen und Mitarbeiter werden respektiert. Es wird daher darauf geachtet, Konflikte zwischen privaten und geschäftlichen Interessen oder auch nur deren Anschein zu vermeiden.

4.6. Finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnung)

Jahresabschlüsse und Bücher, Aufzeichnungen und Konten eines jeden Rechtsträgers innerhalb des Unternehmens sind Teil der Unternehmensaufzeichnungen und stellen daher Unternehmenseigentum dar. Sie müssen zutreffend sein und allen gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen sowie internen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. Alle Unternehmensaufzeichnungen sind wichtige Vermögenswerte des Unternehmens. Die Verantwortung für die Erstellung, Nutzung, Verwaltung, sichere Aufbewahrung und gegebenenfalls sichere Vernichtung von derartigen Aufzeichnungen tragen alle Mitarbeiter.

Solche Maßnahmen sind nur in Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik, den Standards und Verfahren des Unternehmens und aktuellen gesetzlichen Anforderungen auszuführen.

4.7. Gefälschte Teile

Der Umlauf von gefälschten Teilen stellt ein hohes Sicherheitsrisiko dar und verursacht einen hohen wirtschaftlichen Schaden. Aus diesem Grund ist jedes verdächtige Teil den zuständigen Behörden zu melden.

4.8. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Geltende Gesetze für Im- und Export von Waren und Dienstleistungen müssen strikt eingehalten werden. Daher muss vor jeder Zusammenarbeit oder Transaktion mit Drittparteien und vor jedem Export, Reexport oder Transfer regulierter Artikel sichergestellt werden, dass die Exportkontrollgesetze der betreffenden Rechtsordnungen eingehalten werden.